Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und der Stadt Bremen kann eine Förderung auf der Bezirksebene beantragt werden.

Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. In Stufe 1 reichen Sie eine Projektskizze ein. Darin beschreiben Sie, welches Vorhaben Sie planen, welche Ziele Sie mit welchen Maßnahmen verfolgen und in welchem Zeit- und Finanzrahmen dies geschehen soll. Diese Projektskizze wird durch das Programmbüro Ihres Bundeslandes geprüft und bewertet. Befürwortet es Ihr Vorhaben, stellen Sie in Stufe 2 den Zuwendungsantrag. Alle Informationen hierzu erhalten Sie – zusammen mit der Befürwortung der Projektskizze – durch Ihr Programmbüro.

STUFE 1

Antragstellende reichen PROJEKTSKIZZE ein

GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

Die Programmbüros in den Bundesländern sind die zentralen Anlaufstellen für Sie und übernehmen folgende Aufgaben in Stufe 1:

- **allgemeine Beratung**
- **fachlich-inhaltliche Prüfung und Bewertung der Projektskizze**
- **Information des Antragstellenden über die Bewertung**
- **Weiterleitung der Unterlagen an Stufe 2**

STUFE 2

Antragstellende stellen ZUWENDUNGSANTRAG

ptj Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich

Der Projektträger Jülich ist Ihre zentrale Anlaufstelle in Stufe 2 und übernimmt folgende Aufgaben:

- **Beratung bei der Antragstellung**
- **fachliche und formale Prüfung des Zuwendungsantrags**
- **Erstellung des Zuwendungsbescheids**
- **laufende Betreuung im Förderzeitraum**

Ihr Kontakt

Das Programmbüro des GKV-Bündnisses für Gesundheit des jeweiligen Bundeslandes ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Fragen zum Förderangebot und zur Beantragung der zielgruppenspezifischen Projektförderung. Es informiert Sie über die Fördervoraussetzungen und -kriterien und berät Sie bei der Erstellung der Projektskizze.

Ihre Ansprechpartnerin:
Programmbüro des GKV-Bündnisses für Gesundheit im Saarland
Franziska Arend
c/o KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 4002-1005
Fax: 0234 97838-10047
E-Mail: franziska.arend@kbs.de

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie unter:
www.gkv-buendnis.de/programmbuero-SL

Das **GKV-Bündnis für Gesundheit** ist eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis fördert dabei u. a. Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte, insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20a Abs. 3 und 4 SGB V die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung damit beauftragt, die Aufgaben des GKV-Bündnisses für Gesundheit mit Mitteln der Krankenkassen umzusetzen.

Herausgeber:
GKV-Spitzenverband • www.gkv-spitzenverband.de • Juli 2019

Fotonachweise:
Tobias Vollmer/http://tobiasvollmer.de

GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

Kommunales Förderprogramm: Zielgruppenspezifische Interventionen

Informationen zur Förderung und Antragstellung

Gesundheitliche Chancengleichheit im kommunalen Fokus

Das GKV-Bündnis für Gesundheit fördert die Umsetzung zielgruppenspezifischer, gesundheitsfördernder Interventionen auf kommunaler Ebene. Die Projektförderung, die von Kommunen in Anspruch genommen werden kann, rückt vulnerable Zielgruppen stärker als bisher in den Fokus. Zu den gesundheitlich besonders verletzlichen Personengruppen, welche von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen profitieren sollen, zählen insbesondere:

- Alleinerziehende Menschen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen
- Ältere Menschen
- Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien

Das Förderangebot sieht vor, dass Kommunen Maßnahmen umsetzen, welche auf den individuellen Bedarf der Kommune und deren Bewohnerinnen und Bewohner zugeschnitten sind. Sie können hierfür auch mit einem Kooperationspartner zusammenarbeiten.

Was beinhaltet die Förderung?

Für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren können Kommunen eine finanzielle Förderung für die Umsetzung von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen erhalten.

In den ersten drei Jahren (Phase 1) beträgt die Fördersumme maximal 30.000 Euro pro Jahr, insgesamt somit 90.000 Euro. Zur Nachhaltigkeitssicherung der Maßnahmen (Phase 2) können im vierten Jahr maximal 20.000 Euro beantragt werden.

Mindestens 60 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit müssen für die Projektausgaben und damit unmittelbar für die Umsetzung gesundheitsfördernder und präventiver Maßnahmen aufgewendet werden.

Maximal 40 % der Fördersumme des GKV-Bündnisses für Gesundheit können für personelle Ressourcen inklusive Verwaltungsausgaben aufgewendet werden. Darin enthalten ist eine Pauschale für Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 10 % der Personaleinzelkosten, welche ohne Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anerkannt wird.

Kommunaler Strukturaufbau

Das GKV-Bündnis für Gesundheit unterstützt Kommunen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms auch beim Auf- und Ausbau gesundheitsfördernder Steuerungsstrukturen. Mehr Infos: **https://www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm/**

Was muss die Kommune selbst einbringen?

In Ergänzung zur Förderung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit muss die Kommune eine Eigenleistung einbringen. In Phase 1 (1. bis 3. Jahr) muss diese mindestens 20 % der beantragten Fördersumme ausmachen; in Phase 2 (4. Jahr) sind es mindestens 30 %.

Die Eigenleistung kann in Form von Finanzmitteln oder in Form geldwerter Leistungen erbracht werden. Dies können z. B. Stellenanteile von Personen sein, welche im Rahmen der beantragten Förderung eingesetzt werden.